

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **29 (1932)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stützenden läge, erfüllt wäre, weil auch bejahenden Falls die Heimnahme mangels Erfüllung der ersten Bedingung nicht zulässig wäre.

Der Bundesrat beschloß am 29. April 1932:

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Heimnahmebeschluß des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 13. November 1931 aufgehoben.

Schweiz. Schweiz. Zweigstelle der Internationalen Ein- und Auswandererhilfe. Am 29. April fand in Bern, unter dem Vorsitz von Herrn Dr. J. Leuenberger, Vorsteher des Jugendamtes des Kantons Bern, die Konstituierung der Schweiz. Zweigstelle der Internationalen Ein- und Auswandererhilfe statt. Dadurch wurde das bisherige Schweizer Sekretariat, das dem Zentralbureau der Organisation in Genf angegliedert war, in eine unabhängige Zweigstelle mit nationalem Komitee umgewandelt.

Das Schweizerische Komitee besteht aus Vertretern von Behörden, Fürsorgeverbänden, Stiftungen, sowie einigen Juristen und anderen Persönlichkeiten aus den drei Landesteilen, die gleichzeitig auch die verschiedenen konfessionellen Richtungen vertreten.

Die Schweiz. Zweigstelle wird die von dem bisherigen Sekretariat der I.C.A.S. durchgeführten Aufgaben im gleichen Sinne weiterführen.

Der Aufgabenkreis umfaßt laut Statuten:

„1. Individualisierende Fürsorgearbeit zu leisten im Wege internationalen Zusammenwirkens zu Gunsten von Hilfsbedürftigen, deren Probleme mehr als ein Land berühren und zu deren Lösung Maßnahmen in mindestens zwei Ländern notwendig sind.

2. Am Studium der Ursachen und Erscheinungsformen der internationalen Wanderung und deren Rückwirkung auf den Einzelnen, die Familie und die Gesellschaft, mitzuarbeiten.“

Die erste Aufgabe, die der Durchführung individualisierender Fürsorge auf internationaler Grundlage, stellt, laut Bericht der Geschäftsführerin, trotz der Auswanderungseinschränkungen, immer größere Anforderungen an das Sekretariat. Dies erklärt sich teilweise in der ständig wachsenden Benutzung der Stelle durch die inländischen Fürsorgeämter und Organisationen in Fällen, die über die Grenzen des eigenen Landes hinausführen, und andererseits in der zunehmenden Arbeitslosigkeit in den verschiedenen Ländern der Welt, von der auch viele Auslandsschweizer betroffen sind und für die infolgedessen fürsorgerische Maßnahmen von Land zu Land notwendig werden.

Die zweite Aufgabe, die des Studiums der Ein- und Auswanderungsprobleme vom fürsorgerischen Standpunkt wird jedoch von der Berichterstatterin als nicht minder wichtig erachtet, gibt es doch bis heute kaum eine andere Stelle, die an Hand von praktischen Einzelfällen die Verhältnisse auf dem Gebiete der Ein- und Auswanderung verfolgen kann, und die in der Lage ist, auf Grund ihrer eigenen Erfahrungen Vorschläge auszuarbeiten, die den Stellen, die sich mit diesen Fragen befassen, wie dem Völkerbund, dem Internationalen Arbeitsamt u. a. m., bei der Ausarbeitung von Neuregelungen auf diesem Gebiete, dienen könnten.

Der Sitz der Schweiz. Zweigstelle der I.C.A.S. bleibt unverändert in Genf, um unter anderem auch die Lokalunion mit dem Zentralbureau, die sich bisher in jeder Weise von Vorteil erwiesen hat, aufrecht zu erhalten.

Die Konstituierung wurde von den Anwesenden einstimmig beschlossen, nachdem von allen Seiten darauf hingewiesen wurde, daß die fürsorgerische Tätigkeit der

S.G.M.S. einem tatsächlichen Bedürfnis entspricht, und eine Lücke im Wohlfahrtswesen der Schweiz auszufüllen imstande ist.

Die Schweiz. Zweigstelle der S.G.M.S., Genf, Rue de la Bourse 10, steht allfälligen Interessenten zwecks weiterer Auskunft gerne zur Verfügung.

Bern. Versorgung in einer Anstalt und Etataufnahme.
„Die Tatsache, daß die Versorgung einer Person in einer Armenanstalt vom Regierungsrat als Sicherungsmaßnahme gemäß Art. 47 Strafgesetzbuch angeordnet wurde, schließt eine Etataufnahme jener Person nicht aus“ (Entscheid der kantonalen Armendirektion vom 23. Juni 1931).

Aus den Motiven:

Das psychiatrische Gutachten, auf das sich der Verordnungsbeschluß des Regierungsrates stützt, und das bisherige Verhalten der Betreffenden, lassen mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit darauf schließen, daß eine Besserung des Geisteszustandes in absehbarer Zeit so gut wie ausgeschlossen ist. Das psychiatrische Gutachten spricht von erblicher schwerer Belastung, und die Internierung wurde daher nicht nur auf bestimmte kürzere, sondern auf unbestimmte Zeit beschlossen. Durch die zwangsweise Internierung in einer Armenanstalt ist es aber der Betreffenden unmöglich, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Die Armenbehörde von N. wendet ein, daß im vorliegenden Falle Art. 47 Strafgesetz die Grundlage der Versorgung bilde und daß die daherigen Kosten gemäß Kreis Schreiben der kantonalen Armendirektion vom 15. Januar 1930 und 1931 weder in der Spend-, noch in der Notarmentasse verrechnet werden dürfen. Das stimmt, so weit gestützt auf den zitierten Gesetzesartikel Versorgung in eine Arbeitsanstalt erfolgt, als polizeiliche Sicherungsmaßnahme. Es steht aber dem Regierungsrat frei, dauernde Versorgung in eine andere Enthaltungsanstalt anzuordnen, und in diesem Falle hat die Maßnahme einen ausgesprochenen fürsorgetischen Charakter, und die erwachsenden Kosten können in den Armenrechnungen verbucht werden. Eine Etataufnahme ist alsdann möglich.

— Wohnsitz einer Witwe. „Die Witwe kann nach dem Tode des Ehemannes einen neuen Wohnsitz erwerben, auch wenn zur Zeit ihres Umzugs eine dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt, aber eine Etataufnahme noch nicht stattgefunden hat.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 4. Dezember 1931.)

Aus den Motiven: Es soll vorerst untersucht werden, ob die Gemeinde im Herbst 1930 zuständig war, drei Kinder der Familie Z. für die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten in Vorschlag zu bringen. Nach dem am 9. April 1930 erfolgten Tode des Ehemannes Z. verließ die Witwe, das nunmehrige Familienhaupt, nach deren Wohnsitz sich auch derjenige der Kinder richtet, am 23. Juli 1930 die Gemeinde M. In dieser Zeit stand weder sie noch eines der minderjährigen Kinder auf dem Notarmentat. Ebenjowenig kann die Frau als verkostgeldet oder versorgt im Sinne der bisherigen Rechtsprechung gelten. Solange aber diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel gegeben. Demnach war die Witwe zur Zeit ihres Umzuges in ihr Elternhaus in der Lage, einen neuen polizeilichen Wohnsitz zu begründen. Ob zur Zeit dieses Umzuges eine dauernde Unterstützungsbedürftigkeit gegeben war, ändert insofern nichts an der Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel, als diese Frage nicht in Bezug auf diese Fähigkeit zu prüfen, sondern nur zur Zeit der jährlichen Etataufnahme in Bezug auf die Notwendigkeit der Letztern zu entscheiden ist.